

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 194/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	16.05.2006	
Rat	08.06.2006	

Tagesordnungspunkt

Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

@->

Den Änderungen der „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ wird zugestimmt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Im Januar 2006 hat die neue Landesregierung als Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 im Entwurf die Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vorgelegt. Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Neufassung des § 17 GTK über die Elternbeiträge. Danach wird auf die Festsetzung landeseinheitlicher Elternbeiträge verzichtet und die Zuständigkeit über die Festsetzung der Elternbeiträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert. Damit geht die Streichung der Bußgeldvorschriften des § 27 GTK einher.

Aus der Kommunalisierung der Beitragszuständigkeit ergibt sich die Notwendigkeit, einen Fördersatz des Landes zu den Betriebskosten festzulegen. Im Gesetzentwurf wird eine Landesförderung von 30,5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten genannt. Dabei ist das Land von folgendem Rechenweg ausgegangen: Regelzuschuss von 80 % abzüglich des Elternbeitragsaufkommens von angenommenen 19 %; das Ergebnis von 61 % zu gleichen Teilen auf Land und Kommune verteilt = 30,5 %.

Die gesetzlichen Neuregelungen, die im Mai 2006 verabschiedet werden und zum 01.07.2006 in Kraft treten sollen, machen eine Anpassung der städtischen Förderrichtlinien erforderlich.

1. Änderung von Ziffer 1.2: Rechtliche Grundlagen

Die in Ziffer 1.2 genannten rechtlichen Regelungen, die Grundlage für die städtischen Förderrichtlinien sind, haben in der Zwischenzeit teilweise Änderungen erfahren. Da weitere Änderungen bevorstehen (insbesondere die Änderung des GTK zum 01.07.2006), das Datum der Beschlussfassung über die Änderungen noch nicht bekannt ist, wurden wo erforderlich und sinnvoll, offene Formulierungen gewählt:

„(+) Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 ~~zuletzt geändert am 27.12.2004~~ in der jeweils gültigen Fassung,
- Kindertagesstättengesetz NRW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 ~~zuletzt geändert am 27.01.2004~~ in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom ~~29.04.2003~~ 11.03.1994 in der jeweils gültigen Fassung,
- Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992,
- Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem GTK (Verfahrensverordnung-GTK) vom ~~25.09.2004~~ 17.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992,
- Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994,
- Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 (7) der BKVO. Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11.03.1999,

- Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung – BV). Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001 ~~zuletzt geändert am 03.05.2005~~ in der jeweils gültigen Fassung,
- Vereinbarung über die Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten von Nordrhein-Westfalen (Bildungsvereinbarung). Bekanntmachung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 18.08.2003.

~~(2) Falls Neufassungen der bundes- oder landesrechtlichen Regelungen und Ergänzungen dazu keine erheblichen Änderungen mit sich bringen, werden diese ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinien.“~~

2. Änderung von Ziffer 3.4: Sonderförderung von Bau- und Einrichtungskosten

In Ziffer 3.4 ist u.a. die investive Förderung für Kita-Provisorien geregelt. Da im Bereich der Kindertagesstätten keine Zwischenlösungen mehr erforderlich sind, wird diese Regelung entbehrlich. Wichtiger wird dagegen die Anpassung der Kindertagesstätten an die Betreuung der Kinder im Alter bis drei Jahren (Umbau von Sanitäranlagen und Einrichtung von Pflegebereichen und zusätzlichen Ruhemöglichkeiten). Ferner ist denkbar, dass der Ausbau der Kindertagesstätten zu Familienzentren bauliche Anpassungen und ergänzende Ausstattungen erforderlich macht. Um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen, soll der anererkennungsfähige Betrag von bisher maximal 7.669,38 € auf maximal 10.000 € angehoben werden. Da es sich hier um eine gesetzlich nicht festgeschriebene Förderung handelt, steht diese gemäß Ziffer 7.1 unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Folgende Änderungen sind erforderlich:

~~„(1) Für Kindertagesstätten mit einer geplanten Betriebsdauer von weniger als zehn Jahren (Provisorien) werden je Gruppe bis zu 7.669,38 € (15.000 DM) als angemessene Aufwendungen für die Herrichtung der Räume und des Spielplatzes anerkannt (Starthilfe). Die Starthilfe kann auch gewährt werden. Es kann eine Starthilfe von bis zu 10.000 € anerkannt werden gewährt, wenn sich durch Umstrukturierung von Kindertagesstätten Bau- oder Einrichtungskosten ergeben, die aus den Sachkosten nicht gedeckt werden können. Der städtische Zuschuss zur Starthilfe erfolgt entsprechend der prozentualen Regelförderung der Baukosten, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“~~

3. Änderung von Ziffer 4.1: Berücksichtigung von Kindern, die durchgehend bis 14:00 Uhr betreut werden

Die Neufassung des § 17 GTK ermöglicht es, die Betreuungszeiten als Wochenzeitbudget zu definieren, so wie es der Landtag mit Einfügung des Absatz 4 in § 9 GTK intendierte. Die derzeitige Rechtslage lässt für Kindergartenplätze drei Wochenzeitbudgets zu:

- 25 Stunden (Kindergarten-Vormittagsplatz)
- 35 Stunden (Kindergartenplatz mit geteilter Öffnungszeit oder mit durchgehender Betreuung bis 14:00 Uhr / „Blocköffnungszeit“)
- 42,5 Stunden, meist aber 45 Stunden (Kindergarten-Ganztagsplatz)

Durch die geplante gesetzliche Neuregelung wird es möglich, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden auf verschiedene Weise auf die Woche zu verteilen: Beispiele:

- montags bis freitags 7:30 – 14:30 Uhr
- montags bis freitags 8:00 – 15:00 Uhr
- montags bis freitags 9:00 – 16:00 Uhr
- montags bis freitags 10:00 – 17:00 Uhr
- montags bis donnerstags 7:30 – 16:00 Uhr
- montags bis donnerstags 8:00 – 15:30 Uhr und freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist es möglich, das Wochenzeitbudget als Mittelwert über mehrere Wochen zu begreifen, um z.B. Eltern entgegenzukommen, die in Wechselschicht arbeiten. Dies gilt insbesondere für das 35-Stunden-Budget, das z.B. in der ersten Woche 25 Stunden und in der zweiten Woche 45 Stunden umfassen könnte.

Die Verwaltung des Jugendamtes würde es sehr begrüßen, wenn die Kindertagesstätten den Kindern und Eltern entsprechende, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Bereuungszeiten anbieten würden. Es bleibt aber Entscheidung des Trägers, ob und in welcher Weise von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Zur Klarstellung, wie sich die beiden Wochenzeitbudgets von 25 und 35 Stunden auf die personelle Besetzung der Kindergartengruppen auswirken, ist Ziffer 4.1 um entsprechende Bezüge zur Budgetvereinbarung ergänzt worden:

„(1) Betriebskosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten sowie bei angemieteten Räumen die Kaltmiete. ~~Kindergartenkinder, die über Mittag betreut werden und die Kindertagesstätte bis 14:00 Uhr besuchen („Blocköffnungszeit“), werden bei der Personalbemessung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren, und unter der Betreuungsart „Kindergarten mit bis zu 35 Wochenstunden“ zusammengefasst. Kindergartenkinder, die wöchentlich bis zu 25 Stunden betreut werden, werden gemäß Personaltabelle der Betriebskostenverordnung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag nicht in den Kindergarten zurückkehren. Kindergartenkinder, die wöchentlich bis zu 35 Stunden betreut werden, werden gemäß Personaltabelle der Betriebskostenverordnung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in den Kindergarten zurückkehren; d.h. unabhängig von der vereinbarten Betreuungszeit handelt es sich bei den Plätzen mit einem 35-Stunden-Budget nicht um Tagesstättenplätze. Das Wochenzeitbudget kann auch als Mittelwert über mehrere Wochen angesetzt werden (z.B. beim 35-Stunden-Budget in der ersten Woche 25 Stunden und in der zweiten Woche 45 Stunden). Davon bleibt unberührt, dass die tatsächliche Anwesenheit der Kinder am Nachmittag, für die eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 35 oder bis zu 45 Stunden vereinbart worden ist, bei der Anwendung der Personaltabelle der Betriebskostenverordnung maßgeblich ist.“~~

4. Änderung von Ziffer 5.1: Modifizierte Elternbeiträge

Ergänzend zu den Beitragsregelungen des Landes sind seinerzeit in den städtischen Richtlinien für Kindergarten-Vormittagsgruppen und für Hortgruppen mit verminderter Öffnungszeit besondere Elternbeiträge festgelegt worden. Mit der parallel zur Änderung dieser Richtlinien vorgesehenen Aufstellung einer neuen „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ erübrigen sich die Sonderregelungen in den Kindertagesstätten-Richtlinien. Hinzu kommt, dass mit Ausbau der Grundschulen in Hand und Bensberg zu Offenen Ganztagsgrundschulen zum 01.08.2006 die beiden letzten Hortgruppen mit verminderter Öffnungszeit geschlossen werden.

„5.1 Modifizierte Elternbeiträge

~~(1) Der Elternbeitrag vermindert sich für Kindergarten-Vormittagsplätze (i.d.R. 7:30 – 12:30 Uhr) und für Hortplätze mit verminderter Öffnungszeit (i.d.R. bis 14:30 Uhr) entsprechend den Einkommensgruppen auf monatlich 0 €, 20,86 €, 36,63 €, 62,67 €, 99,35 €, 130,47 €. Die Verminderung der Elternbeiträge setzt voraus, dass entweder aufgrund der Wertetabelle zur Personalbemessung gemäß § 1 (7) BKVO oder aufgrund von Absprachen mit dem Jugendamt für jeweils bis zu 13 Plätze in einer Kindergartengruppe und für bis zu 10 Plätze in einer Hortgruppe eine Vollzeitstelle auf mindestens 30 Wochenstunden reduziert ist.~~

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, deren Betriebskosten nach diesen Richtlinien gefördert werden, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

~~(2) Belegen ein- oder zweijährige Kinder mehrere Kindergartenplätze, so ist der gesetzliche Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.“~~

5. Änderung von Ziffer 5.2: Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen

In Ziffer 5.2 muss der Bezug zum GTK gestrichen und der Bezug zur neuen städtischen Elternbeitragsatzung hergestellt werden. Zudem ist vorgesehen, durch eine einheitliche Regelung zur Übernahme von Trägeranteilen bei Elternvereinen und anderen Initiativgruppen durch Gleichbehandlung mehr Fördergerechtigkeit herzustellen, den Verwaltungsaufwand für Träger und Jugendamtsverwaltung zu senken und gleichzeitig auch an dieser Stelle Mittel einzusparen.

Da es in Bergisch Gladbach keine Möglichkeit gibt, eine kommunal getragene Kindertagesstätte zu besuchen, und weil bei der Vielzahl der Elternvereine und anderer finanzschwacher Träger es zwingend vermieden werden muss, dass die Einrichtungen von diesen Trägern nur den finanziell besser gestellten Eltern offen stehen, gibt es das Instrument der Übernahme der Trägeranteile und Mitgliedsbeiträge. Damit wird auch jenen der Zugang zu den Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern eröffnet, die sich das ohne Übernahme der Trägeranteile finanziell nicht leisten könnten. Bisher betragen der seitens der Vereine bei der Stadt geltend gemachte Trägeranteil und Vereinsbeitrag im Durchschnitt 20,09 € im Monat.

Geht man überschlägig von jährlichen anererkennungsfähigen Betriebskosten für einen GTK-geförderten Platz von 5.000 € aus, so ergibt der 1%ige Trägeranteil 50 €. An Mitgliedsbeiträgen, aus denen auch nicht-anererkennungsfähige Betriebskosten gedeckt werden können, werden 70 € als angemessen angesehen. In der Summe von Trägeranteil und Mitgliedsbeitrag ergeben sich 120 € jährlich (10 € monatlich), die zukünftig bei Bedarf auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

„5.2 Übernahme von Trägeranteil und Mitgliedsbeitrag

~~(1) Auf Antrag werden die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.~~

~~(2) Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe (bis 12.271 €) der städtischer Elternbeitragsatzung eingestuft werden oder wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß der städtischen Elternbeitragsatzung § 17 (2) 3 GTK erlassen wird, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils eine zusätzliche Elternbeteiligung (Mitgliedsbeitrag und Trägeranteil) erheben, auch der von den Eltern aufzubringende Trägeranteil die zusätzliche Elternbeteiligung in Höhe von maximal monatlich 10 € auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Wird der Elternbeitrag zur Deckung des Trägeranteils nach der Finanzkraft der Eltern gestaffelt, wird der niedrigste Beitrag übernommen. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat und der Träger sich verpflichtet, im Hinblick auf die zusätzliche Elternbeteiligung keine weiteren Forderungen ggü. den Eltern zu erheben.“~~

6. Änderung von Ziffer 7.2: Inkrafttreten

Das neu gefasste GTK soll zum 01.07.2006 in Kraft treten. Gleichwohl sollen die städtischen Richtlinien in ihrer geänderten Fassung erst zum 01.08.2006 in Kraft treten. Damit soll

sichergestellt werden, dass die städtischen Sonderregelungen auch noch für Juli 2006, den letzten Monat des laufenden Betreuungsjahres gelten und für den einen Monat keine Sonderregelungen getroffen werden sollen. Dagegen muss die städtische Elternbeitragsatzung zum 01.07.2006 in Kraft treten; dort sind dann die notwendigen Übergangsregelungen für den Monat Juli 2006 vorgesehen. Der Bezug zu Ziffer 6.2 Absatz 1 über Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, stammt noch aus der letzten Richtlinienänderung und hat mit dieser hier vorgelegten nichts zu tun.

„Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.08.~~2005~~ 2006 in Kraft.

Davon abweichend tritt die Änderung von Ziffer 6.2 Absatz 1 über Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, am 01.08.2007 in Kraft.“

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	

Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Unterzeichnung/Mitzeichnung

der beigefügten

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt

Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagestätten

Unterzeichnung

Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Datum _____
(Unterschrift)

Mitzeichnung

1-103

Ausschussbetreuender Fachbereich

Bürgermeister/Verwaltungsvorstand

Datum _____
(Unterschrift)

Datum _____
(Unterschrift)